

Satzung des Großenhainer Rollsportverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Großenhainer Rollsportverein e.V.“, abgekürzt GRV e.V. Er wurde im Jahr 1990 gegründet.
- (2) Sitz des Vereins ist 01558 Großenhain.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Vereinsregister-Nummer VR 12349 eingetragen.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Rollsport- und Inlineverband Sachsen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die „Förderung des Sports“.
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Trainingseinheiten
 - b. Die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude, insbesondere der Kinder und Jugendlichen
 - c. Die Schulung der Trainer und Vorstandsmitglieder
 - d. Die Pflege und Erhaltung der Sportanlage
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen (passive Mitglieder)
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben (nicht stimmberechtigt)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Quartalsende und wird mit Ende des jeweiligen Quartals wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. Eine Aufnahmegebühr
 - b. Ein Mitgliedsbeitrag
 - c. Arbeits- und Dienstleistungen
 - d. Mietgebühr für einen Laufanzug
 - e. Geldstrafen und Gebühren (Stornogebühren, Mahngebühren)
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug aller Beiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Die Beiträge werden vom Verein unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes quartalsweise eingezogen, jeweils bis zum 5. Kalendertag des jeweiligen Quartals. Im ersten Quartal des Jahres erfolgt der Einzug erst in der Zeit vom 01. bis 05. Februar.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände, KSB, LSB) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.grv-skater.de eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung
 - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Die Mitglieder erklären schriftlich ihre „Einwilligung und Abtretung der Bildrechte an den Großenhainer Rollsportverein e.V.“

§ 11 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen mitzuteilen.
- (2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.grv-skater.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einzelheiten der Ehrenamtspauschale regelt ein „Vertrag über ehrenamtliche Tätigkeit“, welcher zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, und dem Vorstandsmitglied geschlossen wird.
- (5) Bei Bedarf können die Organämter entgeltlich (Minijob) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung trifft der Vorstand.
- (6) Desweiteren können im Verein bei Bedarf Minijobber beschäftigt werden. Die Entscheidung über eine Beschäftigung trifft der Vorstand.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im I. Quartal statt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Terminankündigung bekannt gegeben.
- (4) Die Terminankündigung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand 4 Wochen vor dem Termin per E-Mail. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis der Frist hinzuweisen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgt 2 Wochen vor dem Termin per E-Mail.
- (7) In Ausnahmefällen können noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der in (5) erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes der Sportlichen Leiter
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendwarts
- d. Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenwarts
- e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
- g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (aller 2 Jahre)
- h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- j. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Mietgebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten (s. § 8, (2))

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch E-Mail.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 18 Vorstand und Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Jugendwart
 - e. Sportlicher Leiter
 - f. 3 Beisitzer
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
- (3) Jeweils 2 der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes nach § 26 BGB im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die Restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes nach § 26 BGB ist unzulässig.
- (10) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes laut § 18 (1) ist zulässig.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen und außerordentlichen (passiven) Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Ein gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen ordentlichen Mitglieder darf das Stimmrecht ausüben.
- (4) Wählbar in alle Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 22 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Neufassung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Finanzordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Ordnung für Werbe- und Sponsorenangelegenheiten
 - d. Datenschutzrichtlinie
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 26 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand sowie dem Vorstand nach § 26 BGB angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 27 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetriebes und an Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 dieser Satzung

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des Vereins ein öffentlicher Liquidator zu bestellen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Rollsport- und Inlineverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.